



D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 4839/4B
für die Bauart einer Verpackung
zur Beförderung gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1852)

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Konrad-Adenauer-Ufer 2-6

D - 56068 Koblenz

3. Hersteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Referat WM I 4
Konrad-Adenauer-Ufer 2-6

56068 Koblenz

Herstellerkürzeichen: BW

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Aluminium mit Inneneinrichtung

Hersteller-Typenbezeichnung:
(TULBEH) MK 749 Mod O

Abmessungen : 3570 x 860 x 555 mm (L x B x H)

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter Ziffer 5. genannten Prüfberichts festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 323/Q5605/14 vom 29.05.1995 der Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition WTD 91, 49707 Meppen

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4. beschriebene Bauart erfüllt die Anforderungen an die Auslegung und Prüfung der Rechtsvorschrift nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher feste Stoffe <> gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III.
- Maximale Bruttomasse: 550 kg

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



4B/Y550/S/...../D/BAM 4839-BW

(Herstellungsjahr; die letzten beiden Ziffer)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen
entfällt

9.2 Bedingungen
entfällt

9.3 Widerruf
Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der 5. RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 210)
- 10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 20. Februar 1996

Fachgruppe III.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag:



Dipl. Ing. B.-U. Wienecke



Laboratorium III.12
Bewertungen von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag:



Dipl.-Ing. Ditmar Mertens

(Diese Zulassung besteht aus 3 Seiten)